



# GELD UND RECHT

## TIPPS, TRICKS UND RAT VON EXPERTEN



## Ausgleichsleistung für erhöhten Reinigungsaufwand

Nachbar soll für herübergewehtes Laub zahlen - geht das?

Wer einen offenen Pool auf seinem Grundstück errichtet, kann von seinem Nachbarn kein Geld für die Poolreinigung verlangen. Auch wenn die beiden Eichen vom Nachbarn den Grenzabstand unterschreiten, besteht kein Anspruch auf eine sogenannte Laubreute - also eine monatliche Ausgleichsleistung für den erhöhten Reinigungsaufwand. Dies zeigt eine aktuell veröffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main (Az.: 19 U 67/23).

### DER FALL

Die Nachbarin wusste, dass die beiden 90 Jahre alten Eichen zu nah am Grundstücksaum stehen. Dennoch entschied sie sich, einen offenen Pool im Traufbereich zu errichten. Vom Nachbarn verlangte sie eine monatliche Vorauszahlung

von fast 280 Euro, um den Pool von den herunterfallenden Blättern zu reinigen.

Das Landgericht erklärte den Anspruch für gerechtfertigt. Der beklagte Nachbar ging in Berufung - mit Erfolg. Das OLG holte ein Sachverständigen Gutachten ein und lehnte den Anspruch letztlich ab. Warum?

### DIE BEGRÜNDUNG

Beim Pool liege zwar eine wesentliche Beeinträchtigung durch den Laubfall vor. Die Klägerin habe aber gewusst, dass die Grundstücke in einer Gegend liegen, die von älteren und höheren Baumbestand geprägt ist.

Somit war der Laub- und Fruchtabwurf der Eichen naturgemäß „sicher zu erwarten“. Der Sachverständige kam zu der Einschätzung: Insgesamt halte sich

der Eintrag an Eicheln, Laub und Totholz im üblichen Rahmen. Es hätte auch nichts wesentlich geändert, wenn beim Pflanzen der Eichen der Grenzabstand eingehalten worden wäre. Somit müsse die Klägerin den erhöhten Reinigungsaufwand hinnehmen.

### DIE ALLGEMEINE RECHTLAGE

Der Fall zeigt: Wenn Äste über die Grundstücksgrenze ragen oder Blätter vom Nachbarn herüber wehen, kann es zu Streit kommen und das Thema sogar vor Gericht landen. Annett Engel-Lindner vom Immobilienverband Deutschland IVD erklärt dazu die allgemeine Rechtslage:

- Laub von Bäumen auf dem Grundstück nebenan gilt meist als Teil der ortsüblichen Bepflanzung.



Wer einen Pool unter Nachbars Eichen baut, kann keine Entschädigung für den Laubfall verlangen.

Foto: Andreas Arnold/dpa

- Deshalb muss man Nachbars Laub generell hinnehmen und auf dem eigenen Grundstück selbst entfernen.

Ausnahme: Kommt es zu einer sehr starken Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des eigenen Grundstücks durch das Laub, kann man

vom Nachbarn theoretisch eine sogenannte Laubreute verlangen.

Wie die aktuelle OLG-Entscheidung aber zeigt, ist es letztlich eine Einzelfallentscheidung, ob Nachbarn einen Ausgleich erhalten und wann die Laubbeseitigung als unzumutbar gilt.

### WEM GEHÖREN DIE FRÜCHTE AM BAUM?

Landet Laub auf Straßen und allgemeine Gehwege sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig - sofern die Pflicht nicht auf die Anlieger oder Mieter übertragen wurde, so Annett Engel-Lindner. Und was gilt, wenn die Äste von Obstbäumen über den Zaun ragen? Über die Grundstücksgrenze hängendes Obst dürfe nicht gepflückt werden. „Fällt der Apfel aber auf den Boden des Nachbargrundstücks, darf ihn der Nachbar nehmen“, sagt sie. Das regelt Paragraph 911 im BGB. Aber: „Damit das Obst herabfällt, darf der Baum nicht geschüttelt werden.“ Ihr Tipp: Wegen eines Nachbartschaftsstreits sollte man nicht vor Gericht ziehen. Oft helfe gegenseitiges Entgegenkommen sowie ein persönliches Gespräch. (DPA)

## Wann der längere Arbeitsweg absetzbar ist

Beschäftigte müssen Streckenzeiten belegen können

Den Weg zur Arbeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steuerlich geltend machen. So sind für die ersten 20 Kilometer des einfachen Arbeitswegs je 30 Cent Entfernungspauschale absetzbar, ab dem 21. Kilometer sind es sogar 38 Cent. Nur: Welche Strecke müssen Beschäftigte angeben - die kürzeste oder die schnellste?

Die knappe Antwort: grundsätzlich die kürzeste. Es gibt aber Ausnahmen, wie der Bund der Steuerzahler mitteilt. Denn staut sich etwa der Verkehr auf der kürzesten Strecke regelmäßig oder kosten viele Ampeln oder Bahnübergänge Zeit, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch eine längere Strecke nutzen und in ihrer Steuererklärung angeben, sofern sie ihre



Welcher Weg zur Arbeit ist der kürzeste? Denn das ist in der Regel der, den Beschäftigte steuerlich geltend machen können. Foto: Zacharie Scheurer/dpa

Arbeitsstätte auf diese Weise regelmäßig schneller und pünktlicher erreichen. Den Nachweis dafür müssen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler selbst erbringen. Das können sie zum Beispiel durch eine Dokumentation ihrer Fahrzeiten und Fahrwege zu den üblichen Tageszeiten tun, an denen die Strecke befahren werden muss.

Wichtig: Der längere Weg muss regelmäßig, nicht nur einmalig schneller befahrbar sein. «Dass bei hohen Stauverhältnissen die längere Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, reicht insoweit nicht aus», sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. Die Dokumentation sollte daher nicht nur einen, sondern unbedingt mehrere Tage umfassen. (DPA)

## Einzel- oder zusammen veranlagt?

Was für Paare günstiger ist

Möchten Sie gemeinsam mit Ihrem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner eine Steuererklärung abgeben? Oder wollen Sie, dass jeder eine eigene einreicht? Paare können sich jederzeit neu für die sogenannte Zusammen- oder Einzelveranlagung entscheiden. In der Regel fahren Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit der Zusam-

menveranlagung günstiger - aber eben nicht immer. Bei der Zusammenveranlagung erlässt das zuständige Finanzamt für die Eheleute nur einen gemeinsamen Steuerbescheid. Für die Ermittlung der

Steuerlast werden die Jahreseinkommen beider Partner vom Finanzamt zusammengerechnet und anschließend halbiert. Für diese Hälften wird dann die jeweilige Ein-

kommensteuer berechnet und zusammengezählt. Fertig ist die festzusetzende Einkommensteuer.

„Hiervon profitieren insbesondere Paare mit unterschiedlich hohen Einkommen“, sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und in dem Veranlagungsjahr zu-

mindest zeitweise zusammengelebt haben.

Eine Einzelveranlagung kann Paare allerdings dann günstiger zu stehen kommen, wenn einer von beiden zum Beispiel hohe Lohnersatzleistungen bezogen hat. Denn auch wenn diese Zahlungen - wie Arbeitslosen-, Kranken- oder Kurzarbeitergeld - grundsätzlich steuerfrei sind, erhöhen sie den persönlichen Steuersatz. Laut dem Bund der Steuerzahler kann eine Einzelveranlagung auch dann vorteilhaft sein, wenn ein Partner hohe außergewöhnliche Belastungen oder Verluste geltend machen kann.

Welche Variante im Einzelfall die günstigere ist, sollten Ehepaare also entweder selbst berechnen oder sich in dieser Frage Hilfe bei einem Steuerprogramm, einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfsverein suchen.

Selbst wenn das Finanzamt einen Steuerbescheid ausgestellt hat, können Paare ihre Veranlagungsart noch ändern - allerdings nur so lange, wie der Bescheid nicht bestandskräftig ist. (DPA)



Genau hinschauen: Ehepaare, die steuerlich immer optimal fahren möchten, sollten Jahr für Jahr neu prüfen, ob die Einzel- oder Zusammenveranlagung für sie günstiger ist. Foto: Christin Klose/dpa

**JH** Janina Hitzemann  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**IHRE KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT**  
Umfassende Beratung und Vertretung:

- ❖ Arbeitsrecht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- ❖ Vertragsrecht
- ❖ Verkehrsrecht
- ❖ Grundstücksrecht

Schulze-Delitzsch-Str. 17 D, 30938 Burgwedel  
Tel.: 05139 / 970 92 30

[www.kanzlei-hitzemann-burgwedel.de](http://www.kanzlei-hitzemann-burgwedel.de)

**Erben und Vererben betrifft uns alle!**

Darum ist es wichtig, sich kompetent von einer Fachanwältin für Erbrecht beraten zu lassen.

**Rechtsanwältin Gabriele Kemper-Blume**  
Fachanwältin für Erbrecht  
Fachanwältin für Familienrecht  
Termine auch unter 05341-401300  
in Kooperation mit  
**Rechtsanwältin Bettina Christoph**  
Am Heerwege 21 · 30900 Wedemark  
Tel. 05130-379571 · Fax: 05130-379572

**R** Rinne Steuerberatungsgesellschaft mbH

Willi Rinne  
Steuerberater  
Stefan Kahnt  
Steuerberater

Im Wöhren 4  
30900 Wedemark  
OT Bissendorf  
Telefon 05130/95 90 0  
Telefax 05130/95 90 90

**Steuern? Wir machen das.**

**VLH.**

Rolf Blum  
Beratungsstellenleiter  
Walsroder Str. 162  
30853 Langenhagen  
Rolf.Blum@vlh.de  
0511/8 66 77 01

[www.vlh.de](http://www.vlh.de)

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.